



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 739 Datum: 02.12.2010

Gebührenordnung für das
Kommunikations-, Informations- und
Medienzentrum (KIM)
der Universität Hohenheim

Gebührenordnung für das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (GBl. 2009, S. 809), hat der Senat der Universität in seiner Sitzung vom 01. Dezember 2010 nachfolgende Gebührenordnung für das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) der Universität Hohenheim beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren
- § 3 Fernleihe
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Gebühren für Reproduktionsarbeiten
- § 6 Nutzung einer Reproduktion von Medien
- § 7 Schriftliche Auskünfte oder Gutachten
- § 8 Schlüsselpfand, Schließfächer
- § 9 Ersatzbeschaffung
- § 10 Verlust oder Beschädigung eines Medien-Datenträgers oder Ausweises
- § 11 Allgemeine Berechnungsgrundlage für die Inanspruchnahme von IT-Diensten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Mitglieder und Angehörige der Universität.
- (2) Sie gelten für die externen Nutzer/innen, soweit für diese nicht spezielle Regelungen getroffen werden.

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

- (1) Werden ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5,00 Euro, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10,00 Euro erhoben. Die Gebühr entsteht mit Generierung des Mahndatensatzes. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20,00 Euro erhoben.
- (2) Werden Medien nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem das KIM nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3,00 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Medien im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.
- (3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von dem/der Besteller/in zu tragen. Bei Vermittlung von Medien im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Von Nutzern/Nutzerinnen sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsdiensten zu erstatten.
- (2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopierendirektversand") anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 5 Gebühren für Reproduktionsarbeiten

- (1) Soweit das KIM für Nutzer/innen im Auftrag Reproduktionsarbeiten durchführt, werden die Kosten nach Aufwand und Mehrkosten nach Material berechnet. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.
- (2) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Nutzung einer Reproduktion von Medien

- (1) Texte und Bilder aus Handschriften, Autographen, seltenen Drucken, Porträt- und Fotosammlungen des KIM dürfen nur mit Zustimmung des KIM veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung ist der/die Nutzer/in für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die finanziellen Bedingungen werden vom KIM im Einzelfall festgelegt. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält das KIM das Recht, die betreffenden Texte oder Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.

- (2) Aus der Nutzung der unter Abs. 1 genannten Materialien hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken ist dem KIM unbeschadet des Pflichtexemplarrechts jeweils ein weiteres Exemplar kostenlos zu überlassen; auf die Abgabe kann verzichtet werden.

§ 7 Schriftliche Auskünfte und Gutachten

- (1) Schriftliche Auskünfte oder Gutachten, die mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, werden nach Aufwand abgerechnet. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Kosten informiert.
- (2) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Schlüsselpfand, Schließfächer

- (1) Schlüssel für Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse können gegen Pfand bis zur Höhe von 5,00 Euro zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Schlüssel nach Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer nicht zurückgegeben wird, verfällt das Schlüsselpfand. Die Geltendmachung von Schadensersatz durch das KIM bleibt davon unberührt.
- (2) Werden Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro erhoben.

§ 9 Ersatzbeschaffung

- (1) Muss ein Medium oder Gerät neu beschafft werden, weil der/die Nutzer/in es verloren oder beschädigt hat, so hat der/die Nutzer/in die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz durch das KIM bleibt davon unberührt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Medien, die nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben werden und wenn Medien nicht mehr beschafft werden können.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe nicht berührt.

§ 10 Verlust oder Beschädigung eines Medien-Datenträgers oder Ausweises

- (1) Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Medien-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (2) Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 11 Allgemeine Berechnungsgrundlage für die Inanspruchnahme von IT-Diensten

- (1) Anträge für IT-Dienste werden in folgende Nutzergruppen eingeteilt:

Nutzergruppe	Kosten
1. Anträge von Mitgliedern, Angehörigen und Einrichtungen der Universität Hohenheim;	i.d.R. gebührenfrei, siehe jedoch Abs. 2
2. Anträge von Mitgliedern, Angehörigen und Einrichtungen anderer Hochschulen des Landes;	i.d.R. gebührenfrei, siehe jedoch Abs. 2
3. Anträge anderer Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen;	Betriebskosten
4. Anträge von Hochschulen und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen;	Selbstkosten-Land
5. Anträge von Mitgliedern der Universität im Rahmen einer Nebentätigkeit;	Vollkosten
6. Anträge sonstiger Personen und Einrichtungen.	Marktpreise

Direkt zuordenbare Kosten, die zur Durchführung einzelner Anträge entstehen, können gesondert berechnet werden.

Die Betriebskosten umfassen den jährlichen Aufwand für die Bereitstellung, Bedienung und Nutzung der Betriebsmittel des KIM ohne Abschreibungen.

Die Selbstkosten-Land umfassen die Gesamtkosten für den IT-Bereich des KIM soweit sie vom Land getragen werden.

Die Vollkosten umfassen die Selbstkosten-Land, jedoch ohne Begrenzung der Investitionskosten auf den Landesteil.

Die Marktpreise orientieren sich an den Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Dienstleistungen; sie müssen mindestens kostendeckend sein.

- (2) Die gebührenfreie Bereitstellung von IT-Dienstleistungen der Nutzergruppen 1 und 2 bezieht sich auf Dienstleistungen, an denen prinzipiell alle Mitglieder, Angehörige und Einrichtungen der Universität partizipieren können. Hierzu zählen i. Allg. keine Dienstleistungen, bei denen dem KIM selbst zusätzliche Kosten entstehen, z.B. in Form von Lizenzverträgen oder Verbrauchsmaterial (siehe Auslagenersatz, § 4 Abs. 1). In diesem Fall werden die Kosten nach einem von dem/der Leiter/in des KIM festgelegten Verteilerschlüssel auf die Nutzer/innen umgelegt.
- (3) Das KIM kann seine Infrastruktur den Einrichtungen der Universität für deren eigene Vorhaben gegen Auslagenersatz zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht. Der/Die Leiter/in des KIM legt einen entsprechenden Verteilerschlüssel auf Basis der Betriebskosten fest, soweit die Investitionskosten durch die jeweiligen Einrichtungen getragen werden.
- (4) Die sich aus den Verteilerschlüsseln aus Abs. 2 und 3 ergebenden Gebühren werden in geeigneter Form veröffentlicht.

- (5) Soweit keine der hier aufgeführten Regelungen zutrifft, richten sich die Gebühren nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der/Die Leiter/in des KIM kann Ausnahmen für die Gebührenberechnung zulassen.
- (7) Sind Nutzer/innen aufgrund der Überlassung von Drittmitteln Dritten gegenüber zu Gegenleistungen verpflichtet und ist hierfür die Inanspruchnahme des KIM erforderlich, so sind dem Dritten die Kosten in Rechnung zu stellen, die dieser als Gebühr zu zahlen hätte, wenn er selbst die Benutzung des KIM beantragen würde.
- (8) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühr wird mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung Nr. 580 der Universität Hohenheim vom 08.11.2006 außer Kraft.

Hohenheim, den 02.12.2010



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -